

Nachdem Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unser gnädigster Herr, nach mehrern Inhalt des wegen Einrichtung des Salzwesens unterm 1. Octobr. 1777. erlassenen Mandats über Abhohlung des Ieden nach Anzahl der Personen vom Zehnten Jahre an, und seines Viehstandes zugetheilten jährlichen Salz-Consumtions-Quantum stracklich gehalten wissen wollen, dergestalt,

Daß ieder das ihm bestimmte und vorschriffmäßige Salz-Deputat-Quantum erhohlen, oder das, was ihm an seinem Jahres-Quanto ermangelt, nachzahlen solle, wenn er nicht einen Abgang mehrerer derer Seinigen, oder eine Einbuße eines beträchtlichen Theils seines Viehstandes darthun könne;

und neuerlichst in den unterm 24. Octob. und 12. Dec. des vorigen Jahres an E. Hohe Landes-Hauptmannschafft erlassenen gnädigsten Rescripten, den Obrigkeiten, welche in dem Marggraffthum Oberlausitz den Salz-Schanck betreiben, gemessenste Vorschrift ertheilet haben, wie es in Ansehung der von selbigen vorzunehmenden jährlichen und mittelst vorgeschriebener Specification höhern Orts einzuberichtenden Revision derer Deputat-Bücher, und der von denen Consumenten wegen nicht, oder nicht völlig abgehohlter Salz-Deputat-Quantorum nachzuzahlender Salz-Gelder zu halten sey; So wollen wir Bürgermeister und Rathmanne der Churfürstl. Sächs. Sechs Stadt Görlitz, die Birthe und Inwohner auf den zu derselben Jurisdiction und Middleidenheit gehörigen Dorffschafften hierdurch ernstlich anermahnen, das Jeden zugetheilte jährl. Salz-Quantum bey Vermeidung der im Revisions-Falle unausbleiblichen Nachzahlung des zur Ungebühr, entweder ganz nicht, oder nicht völlig abgehohlenen Salz-Deputat-Quantum, richtig abzuholen, und wie solches geschehen, in die Deputat-Bücher ordentlich und der Vorschrift gemäß eintragen zu lassen. Wornach sich zu achten. Sign. Görlitz den 31. July 1781.

Der Rath allda.

